

Inhalt:		Seite
	Runderlasse	
	Durchführungserlass zur Vorgesetztenrückmeldung in der Hessischen Justiz einschließlich des Justizvollzuges	409
	Zustellung durch Justizbedienstete in Nebentätigkeit	411
	Neuinkraftsetzung der Strafvollstreckungsordnung (StVollstrO)	413
	Neuinkraftsetzung des Runderlasses betreffend die Gewährung von Reiseentschädigungen	413
	Rechtshilfeverkehr in strafrechtlichen Angelegenheiten mit dem Ausland	413
	Personalnachrichten	417
	Berichtigungen	416
	Stellenausschreibungen	418
	Rücknahme der Ausschreibung einer Notarstelle	421
	Ausschreibung einer Notarstelle	424

RUNDERLASSE

Nr. 26 Durchführungserlass zur Vorgesetztenrückmeldung in der Hessischen Justiz einschließlich des Justizvollzuges. RdErl. d. HMdJ v. 2.8.2016 (2070-Z/A5-2016/6583-Z/A5) – JMBl. S. 409 – – Gült.-Verz.-Nr. 2100 –

In Ausführung der Grundsätze der Vorgesetztenrückmeldung in der Hessischen Landesverwaltung (StAnz. 2015, S. 731 ff.) wird – unter Ausnahme des Ministeriums – für den Geschäftsbereich einschließlich der Justizvollzugseinrichtungen bestimmt:

I.

(1) Die Ausgestaltung der Vorgesetztenrückmeldung, insbesondere die Mitarbeiterzuordnung innerhalb der einzelnen Führungsbeziehungen, wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts, des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs, des Hessischen Landesarbeitsgerichts, des Hessischen Landessozialgerichts, des

Hessischen Finanzgerichts, der Informationstechnik-Stelle der hessischen Justiz und der Generalstaatsanwältin oder dem Generalstaatsanwalt für ihren Geschäftsbereich vorgenommen. Innerhalb dieser Vorgaben sollen insbesondere die in dem Personalentwicklungskonzept der hessischen Justiz exemplarisch aufgeführten Führungskräfte eine Rückmeldung über ihre Führungskompetenz erhalten.

(2) Für den Geschäftsbereich des Justizvollzuges wird die Ausgestaltung der Vorgesetztenrückmeldung durch die Abteilungsleiterin oder den Abteilungsleiter Justizvollzug im Hessischen Ministerium der Justiz vorgenommen.

(3) In jedem Fall sind die Grundsätze der Vorgesetztenrückmeldung in der Hessischen Landesverwaltung als Mindestvoraussetzungen zu beachten.

II.

Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern ist die Beantwortung einzelner Fragen aus dem Fragebogen Vorgesetztenrückmeldung (Anlage 1 der Grundsätze der Vorgesetztenrückmeldung in der Hessischen Landesverwaltung) ausdrücklich freigestellt, soweit diese ausschließlich Aspekte der sachlichen Unabhängigkeit aus § 9 Rechtspflegergesetz betreffen.

III.

Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts, des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs, des Hessischen Landesarbeitsgerichts, des Hessischen Landessozialgerichts, die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt sowie die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter Justizvollzug im Hessischen Ministerium der Justiz führt nach Abschluss der Vorgesetztenrückmeldung einen Erfahrungsaustausch mit den Behördenleitungen in ihrem Geschäftsbereich durch. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse sowie die Anzahl der durchgeführten Vorgesetztenrückmeldungen werden dem Hessischen Ministerium der Justiz spätestens bis zum 31. März des Folgejahres auf dem Dienstweg berichtet. Die Präsidentin oder der Präsident des Hessischen Finanzgerichts und der Informationstechnik-Stelle berichtet dem Hessischen Ministerium der Justiz lediglich über die Anzahl der durchgeführten Vorgesetztenrückmeldungen.

IV.

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

§ 1

Übertragung der Aufgaben

(1) Die Aufgaben der Zustellung können Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeistern, sonstigen Beamtinnen und Beamten des mittleren Dienstes, die auch Aufgaben des Justizwachtmeisterdienstes wahrnehmen, sowie Justizhelferinnen und Justizhelfern mit deren Einverständnis als Nebentätigkeit (im Nebenamt) übertragen werden.

(2) Die Übertragung obliegt der Behörde, für die die Zustellung bewirkt werden soll, gegebenenfalls im Einvernehmen mit der Beschäftigungsbehörde.

(3) Die mit der Zustellung beauftragten Bediensteten sind auf die bei der Zustellung zu beachtenden Vorschriften hinzuweisen.

§ 2

Nebentätigkeit

(1) Die Nebentätigkeit darf nur außerhalb der Dienstzeit ausgeübt werden. Sie bedarf der vorherigen Genehmigung. Die beamten- und tarifrechtlichen Vorschriften über Nebentätigkeiten sind zu beachten.

(2) Beamtinnen und Beamte sind auf die Abführungspflicht nach § 3 der Hessischen Nebentätigkeitsverordnung vom 31. Mai 2015 (GVBl. S. 234), Tarifbeschäftigte sind auf die Abführungspflicht nach § 3 Abs. 4 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen vom 1. September 2009 (StAnz. S. 2977), zuletzt geändert durch Tarifvertrag vom 25. Juni 2015, in Verbindung mit Nr. 3.5.8 der Durchführungshinweise vom 4. März 2010 (StAnz. S. 829), soweit die Vergütung den dort genannten Höchstbetrag überschreitet, besonders hinzuweisen.

§ 3

Zustellung

(1) Die mit der Zustellung beauftragten Bediensteten haben zu gewährleisten, dass die Zustellung spätestens an dem der Abholung der zuzustellenden Schriftstücke folgenden Werktag vorgenommen wird. Die Rückgabe der Zustellungsurkunden hat spätestens an dem der Ausführung folgenden Werktag zu erfolgen. Schriftstücke, die nicht zugestellt werden können, sind an dem der Abholung folgenden Werktag zurückzugeben.

(2) Über die Zustellungen ist eine Nachweisliste mit Aktenzeichen, Datum und Art der Zustellung zu führen.

§ 4

Vergütung

(1) Für jede im Rahmen der Nebentätigkeit ausgeführte Zustellung wird den Bediensteten eine Vergütung in Höhe von drei Euro gewährt. Als ausgeführt gilt die Zustellung auch dann, wenn sie erfolglos war. Mit der Vergütung sind alle mit der Zustellung in Verbindung stehenden Tätigkeiten und jeder Aufwand abgegolten. Reisekostenvergütung wird daneben nicht gewährt.

(2) Die Vergütung unterliegt der Lohnsteuer und bei Tarifbeschäftigten auch der Sozialversicherungspflicht.

§ 5

Festsetzung und Auszahlung

(1) Die Vergütung wird durch die Dienststelle, für die die Zustellungen bewirkt wurden, monatlich festgesetzt. Die Bediensteten haben der Dienststelle hierzu monatlich die Anzahl der im Vormonat ausgeführten Zustellungen nachzuweisen. Wenn Bedienstete in einem Monat weniger als 20 Zustellungen für diese Dienststelle vorgenommen haben, kann die Dienststelle die Festsetzung für zwei aufeinanderfolgende Monate gemeinsam vornehmen.

(2) Die Vergütung ist bei Gruppe 536 kameral fortzuschreiben. Die Auszahlung erfolgt durch das Hessische Competence Center für Neue Verwaltungssteuerung.

(3) Die Mitversteuerung erfolgt durch die Hessische Bezügestelle. Zeitgleich mit der Festsetzung veranlasst die Dienststelle die Mitversteuerungsanzeige an die zur Datenpflege in SAP HR zuständige Stelle.

§ 6

Unfallschutz

Die Durchführung von Zustellungen im Rahmen der Nebentätigkeit ist Dienstausbübung. Beamtinnen und Beamte haben daher Anspruch auf Unfallfürsorge nach dem Hessischen Beamtenversorgungsgesetz sowie auf Gewährung von Sachschadensersatz außerhalb der Unfallfürsorge nach § 45 des Beamtenstatusgesetzes. Für Tarifbeschäftigte gelten die entsprechenden tarif- und sozialversicherungsrechtlichen Regelungen.

§ 7

Inkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

**Nr. 28 Neuinkraftsetzung der Strafvollstreckungsordnung (StVollstrO). RdErl. d. HMdJ v. 10.10.2016 (4300 - III/A 3 - 2016/1049 - III/A) – JMBI. S. 413 –
– Gült.-Verz. Nr. 245**

Die durch Runderlass vom 4. Juli 2011 (JMBI. S. 376) zuletzt vollständig abgedruckte Strafvollstreckungsordnung (StVollstrO) wird hierdurch mit Wirkung vom 1. Januar 2017 neu in Kraft gesetzt.

**Nr. 29 Neuinkraftsetzung des Runderlasses betreffend die Gewährung von Reiseentschädigungen. RdErl. d. HMdJ v. 11.10.2016 (5670 - II/B 2 - 2016/11929 - II/A) – JMBI. S. 413 –
– Gült.-Verz. Nr. 2100, 26 –**

Der Runderlass betreffend die Gewährung von Reiseentschädigungen vom 23. Dezember 2011 (JMBI. 2012 S. 37), geändert durch Runderlass vom 8. April 2014 (JMBI. S. 228), wird im Zuge der Erlassbereinigung zum 1. Januar 2017 neu in Kraft gesetzt.

Von einem vollständigen Neuabdruck wird im Hinblick auf die bundeseinheitliche Fassung abgesehen.

**Nr. 30 Rechtshilfeverkehr in strafrechtlichen Angelegenheiten mit dem Ausland. RdErl. d. HMdJ v. 12.10.2016 (9360 - III/B 2 - 2016/1140) – JMBI. S. 413 –
– Gült. -Verz. Nr. 2104 –**

Rechtshilfeverkehr in strafrechtlichen Angelegenheiten mit dem Ausland;

hier: a) Prüfungsbehörden,

- b) Teilnahme ausländischer Richterinnen und Richter sowie Beamtinnen und Beamter an Rechtshilfehandlungen in der Bundesrepublik Deutschland,
- c) Teilnahme deutscher Richterinnen und Richter sowie Beamtinnen und Beamter an Rechtshilfehandlungen im Ausland,
- d) Berichtspflichten

§ 1

Prüfungsbehörden

1. Prüfungsbehörden im Sinne von Nr. 7 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVAST) sind die in der

Verordnung über Zuständigkeiten in Angelegenheiten der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen (Zuständigkeitsverordnung internationale Strafrechtshilfe) vom 18. November 2014 (GVBl. S. 296), geändert durch Verordnung vom 26. November 2015 (GVBl. S. 434) bezeichneten Bewilligungsbehörden.

2. Die Prüfung ist aktenkundig zu machen.

§ 2

Genehmigungen nach Nr. 138 RiVAST

1. Die nach Nr. 138 Abs. 1 und Nr. 139 RiVAST erforderliche Genehmigung des Ministeriums der Justiz für die Teilnahme ausländischer Richterinnen und Richter sowie Beamtinnen und Beamter an Rechtshilfehandlungen gilt als allgemein erteilt, wenn es sich um ein Ersuchen aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder aus den Staaten Island, Liechtenstein, Norwegen oder der Schweiz handelt und zuvor die Rechtshilfe durch die nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. b Zuständigkeitsverordnung internationale Strafrechtshilfe zuständige Behörde bewilligt worden ist.
2. Der Anwesenheit der in Nr. 1 genannten Personen soll in der Regel erst dann zugestimmt werden, wenn der Bewilligungsbehörde ein den vertraglichen Bestimmungen entsprechendes Rechtshilfeersuchen einer zuständigen ausländischen Behörde vorliegt oder der wesentliche Inhalt eines solchen Ersuchens übermittelt worden ist. Die bloße Ankündigung, ausländische Beamtinnen oder Beamte würden ein Rechtshilfeersuchen überbringen, genügt hierfür nicht.
3. Die Erledigungsstücke können nach Prüfung durch die jeweilige Bewilligungsbehörde den in Nr. 1 genannten Personen übergeben werden, wenn die Geschäftswegregelungen
 - a) den unmittelbaren Verkehr zwischen den Justizbehörden der beteiligten Staaten oder
 - b) den unmittelbaren Verkehr zwischen einer ausländischen Behörde und einer Landesjustizverwaltungvorsehen.
4. Soweit in Erledigung des Ersuchens Schriftstücke (auch in Form von Ablichtungen) oder sonstige Gegenstände herauszugeben sind, ist nach Nr. 76 RiVAST zu verfahren. In Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. c Zuständigkeitsverordnung internationale Strafrechtshilfe ist die Entscheidung der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main einzuholen.

§ 3

Genehmigungen nach Nr. 140 RiVAST

1. Die Zuständigkeit für die Erteilung der erforderlichen Genehmigung des Ministeriums der Justiz nach Nr. 140 Abs. 1 RiVAST wird

- a) für die Fälle der Teilnahme von Richterinnen und Richtern an Amtshandlungen im Ausland der Leitung des Oberlandesgerichts,
- b) für die Fälle der Teilnahme von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten an Amtshandlungen im Ausland der Leitung der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main übertragen,

sofern es sich um ein Ersuchen an einen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder an die Staaten Island, Liechtenstein, Norwegen oder die Schweiz handelt und zuvor von der nach § 2 Abs. 6 Nr. 2 Zuständigkeitsverordnung internationale Strafrechtshilfe zuständigen Behörde über die Stellung des Rechtshilfeersuchens entschieden worden ist.

In allen anderen Fällen ist über das Ministerium der Justiz die Zustimmung der Bundesregierung einzuholen.

2. Eine Amtshandlung im Sinne von Nr. 140 Abs. 1 RiVAST liegt auch dann vor, wenn der Zweck einer Dienstreise auch oder ausschließlich in der Beteiligung an einer Besprechung mit Vertretern des Empfangsstaates liegt, sofern die Besprechung überwiegend der Vorbereitung eines Rechtshilfeersuchens bzw. konkreten Ermittlungsmaßnahmen in der Bundesrepublik Deutschland, dem Empfangsstaat oder einem beteiligten Drittstaat oder der Vorbereitung solcher Maßnahmen dient. Dies gilt unabhängig davon, ob die Amtshandlung zur Unterstützung eines eigenen oder eines ausländischen Rechtshilfeersuchens erfolgen soll. Bestehen Zweifel, ob es sich bei der beabsichtigten Dienstreise um eine solche im Sinne von Nr. 140 Abs. 1 RiVAST handelt, ist dem Ministerium der Justiz zu berichten und dessen Entscheidung abzuwarten.
3. Dienstreisen von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten aus Anlass der Teilnahme an Amtshandlungen im Ausland gelten in den in Nr. 1 Buchst. b bezeichneten Fällen reisekostenrechtlich als allgemein genehmigt (§ 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Hessischen Reisekostengesetzes vom 9. Oktober 2009 (GVBl. I S. 397), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2015 (GVBl. S. 594).
4. Die nach Nr. 140 Abs. 1 RiVAST erforderliche Genehmigung des Ministeriums der Justiz für die Teilnahme von Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft an Rechtshilfehandlungen im Ausland gilt als allgemein erteilt, wenn es sich um ein Ersuchen an einen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder an die Staaten Island, Liechtenstein, Norwegen oder die Schweiz handelt und zuvor von der nach § 2 Abs. 6 Nr. 2 Zuständigkeitsverordnung internationale Strafrechtshilfe zuständigen Behörde über die Stellung des Rechtshilfeersuchens entschieden worden ist.
5. Dem Ministerium der Justiz ist über das Ergebnis von Dienstreisen zu berichten, wenn es sich um Rechtshilfevorgänge handelt, denen besondere politische, tatsächliche oder rechtliche Bedeutung zukommt, oder bei denen es während der Dienstreise zu besonderen Vorkommnissen, wie z. B. mangelnde oder keine Unterstützung durch die ausländischen Behörden, gekommen ist.

§ 4

Berichtspflichten

1. Bei der Bearbeitung von Ersuchen im Rechtshilfe-, Auslieferungs- und Vollstreckungshilfeverkehr mit dem Ausland sind die Berichtspflichten der
 - a) Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVAST),
 - b) Nr. 7 und 8 der Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und den Landesregierungen über die Zuständigkeit im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (Zuständigkeitsvereinbarung 2004) vom 28. April 2004,
 - c) geltenden Runderlasse, insbesondere zum Vollstreckungshilfeverkehr, zu beachten.
2. Die Berichtspflicht obliegt der Bewilligungsbehörde.

§ 5

Schlussvorschrift

Dieser Runderlass tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

PERSONALNACHRICHTEN

BERICHTIGUNGEN

Der Name des Beamten im JMBl. Nr. 09/2016 – S. 318 –, enthält in der Veröffentlichung vom 1.9.2016 einen Schreibfehler (Staneck).

Es muss richtig heißen:

Verwaltungsgericht Wiesbaden

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Herr Regierungsdirektor Dipl.-Jur. Univ. Heinz Staneck M. A. wurde mit Ablauf des 31. August 2016 in den Ruhestand versetzt.

PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main

Ernannt wurde:

Zur Oberstaatsanwältin
als Abteilungsleiterin bei
einer General-
staatsanwaltschaft

: Oberstaatsanwältin als Dezernentin bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Oberlandesgericht Andrea Barbara Gallandi – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –.

Staatsanwaltschaften

Ernannt wurde:

Zum Oberstaatsanwalt als
Abteilungsleiter bei einer
Staatsanwaltschaft

: Staatsanwalt Eckhard Helmut Töppel in Kassel.

Amtsgerichte

Ernannt wurde:

Zum Vizepräsidenten
des Amtsgerichts

: Ministerialrat Erik Oliver Bernd Geisler in Darmstadt – unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Richter am Amtsgericht Edwin Peter Noll in Alsfeld.

Verwaltungsgerichte

Ernannt wurden:

Zum Ersten Justiz-
hauptwachtmeister

: Justizhauptwachtmeister Andreas Trabhardt in Kassel;

zum Obersekretär im Justiz-
wachtmeisterdienst

: Erster Justizhauptwachtmeister Stefan Jakobs in Frankfurt am Main.

Versetzt wurde:

Obersekretärin Melanie Sames v. d. IT-Stelle der hessischen Justiz a. d. Amtsgericht Frankfurt am Main.

Notarinnen und Notare

Zur Notarin/zum Notar wurden bestellt:

Rechtsanwältin Susanne Schwandt mit dem Amtssitz in Dieburg und Rechtsanwältin Jeanette Christiane Gorr mit dem Amtssitz in Gießen;
Rechtsanwalt Henning Heinrich Klippert mit dem Amtssitz in Felsberg, Rechtsanwalt Gézar Molnár mit dem Amtssitz in Fulda und Rechtsanwalt Matthias Johannes Bender mit dem Amtssitz in Linden.

Ausgeschieden sind:

Aufgrund des Erreichens der Altersgrenze:

Notar Erst Wilhelm Mohn, Frankfurt am Main, mit Ablauf des 30.09.2016 und
Notar Dieter Seipp, Laubach, mit Ablauf des 31.10.2016.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

Ordentliche Gerichtsbarkeit

1. Die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten des Landgerichts Wiesbaden (R 2 mit Amtszulage nach Fußnote 7).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.5) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.
2. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Landgericht Frankfurt am Main (R 2).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

3. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Landgericht Wiesbaden (R 2).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.
4. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Landgericht Fulda (R 2).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten
5. Eine Richterin am Amtsgericht als die ständige Vertreterin oder einen Richter am Amtsgericht als der ständige Vertreter des Direktors des Amtsgerichts bei dem Amtsgericht Limburg a.d. Lahn (R 2).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.5) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.
6. Eine Richterin am Amtsgericht als weitere aufsichtführende Richterin oder einen Richter am Amtsgericht als weiterer aufsichtführender Richter bei dem Amtsgericht Gießen (R 2).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.1) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.
7. Eine Richterin am Amtsgericht als weitere aufsichtführende Richterin oder einen Richter am Amtsgericht als weiterer aufsichtführender Richter bei dem Amtsgericht Offenbach am Main (R 2).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.1) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Verwaltungsgerichtsbarkeit

8. Eine Vorsitzende Richterin oder ein Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Frankfurt am Main (R 2).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3.) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Sozialgerichtsbarkeit

9. Eine Oberinspektorin oder ein Oberinspektor – als Kostenbeamtin oder Kostenbeamter mit Verwaltungsaufgaben – (Besoldungsgruppe A 10 HBesG)
bei dem Sozialgericht Wiesbaden.

Die Stelle ist ab sofort zu besetzen.

Aufgabengebiet:

Alle in der Sozialgerichtsbarkeit anfallenden Aufgaben der Kostensachbearbeitung, der Rechtsantragstelle sowie Verwaltungs- und Personalführungsaufgaben im Rahmen der Stellvertretung der Geschäftsleitung des Gerichts.

Die Bewerberin oder der Bewerber sollte folgendes Anforderungsprofil erfüllen:

I. Allgemeine Voraussetzungen

- Laufbahnprüfung für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst oder für den Rechtspflegerdienst sowie vergleichbare Laufbahnprüfungen
- Pflichtbewusstsein
- Flexibilität
- Belastbarkeit
- gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Leistungsbereitschaft
- Engagement und Verantwortungsbewusstsein
- Fähigkeit zu selbständiger, ergebnisorientierter Arbeit;

II. Besondere Voraussetzungen

a) Fachkompetenz

- gute Fachkenntnisse, insbesondere des Kosten- und Entschädigungsrechts und der Grundzüge des Sozialrechts
- gute Kenntnisse beim Einsatz von Informationstechnik
- klares Urteilsvermögen;

b) Soziale Kompetenz

- Kontaktfähigkeit
- Verhandlungsgeschick
- Fähigkeit zur Konfliktlösung
- Fähigkeit zur kooperativen Zusammenarbeit mit der Gerichtsleitung;

c) Führungskompetenz

- Befähigung zur Personalführung und Motivation
- Entscheidungskompetenz, Durchsetzungsvermögen.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind **auf dem Dienstweg** zu richten:

Zu Nr. 1 bis Nr. 8 binnen **drei Wochen** an das Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden;

zu Nr. 9 sind in zweifacher Ausfertigung binnen **drei Wochen** an den Präsidenten des Hessischen Landessozialgerichts.

Eine Beschränkung des Auswahlverfahrens zu Nr. 1 bis Nr. 8 auf eventuelle Versetzungsbewerberinnen und -bewerber bleibt ebenso vorbehalten wie eine an Verwaltungsbelangen orientierte Ermessensentscheidung zwischen mehreren Versetzungsbewerberinnen und -bewerbern.

RÜCKNAHME DER AUSSCHREIBUNG EINER NOTARSTELLE

Abschnitt A I Nr. 2 b) 2. Satz des Runderlasses über die Ausführung der Bundesnotarordnung vom 30.10.2014 (JMBl. S. 737), geändert durch Runderlass vom 16.03.2015 (JMBl. S. 80).

Die Ausschreibung der weiteren, vierten Notarstelle im Amtsgerichtsbezirk Marburg wird zurückgenommen. Zur Klarstellung teile ich den nunmehr gültigen Veröffentlichungstext wie folgt mit:

Es sind folgende freie Notarstellen zu besetzen:

A) Landgerichtsbezirk Darmstadt:

- | | |
|---|----|
| 1. im Amtsgerichtsbezirk Darmstadt | 11 |
| 2. im Amtsgerichtsbezirk Dieburg | 5 |
| 3. im Amtsgerichtsbezirk Fürth | 3 |
| 4. im Amtsgerichtsbezirk Groß-Gerau | 3 |
| 5. im Amtsgerichtsbezirk Lampertheim | 3 |
| 6. im Amtsgerichtsbezirk Langen (Hessen) | 5 |
| 7. im Amtsgerichtsbezirk Offenbach am Main | 7 |
| 8. im Amtsgerichtsbezirk Seligenstadt | 4 |
| 9. in der Stadt Münster
(Amtsgerichtsbezirk Dieburg) | 1 |
| 10. in der Stadt Reinheim
(Amtsgerichtsbezirk Dieburg) | 1 |

11. in der Stadt Mörfelden-Walldorf (Amtsgerichtsbezirk Groß-Gerau)	1
12. in der Stadt Viernheim (Amtsgerichtsbezirk Lampertheim)	3
13. in der Stadt Dreieich (Amtsgerichtsbezirk Langen [Hessen])	2
14. in der Stadt Mühlheim (Amtsgerichtsbezirk Offenbach am Main)	1
15. in der Stadt Neu-Isenburg (Amtsgerichtsbezirk Offenbach am Main)	1
B) Landgerichtsbezirk Frankfurt am Main:	
1. im Amtsgerichtsbezirk Bad Homburg v. d. Höhe	4
2. im Amtsgerichtsbezirk Frankfurt am Main	64
3. im Amtsgerichtsbezirk Königstein im Taunus	1
4. in der Stadt Neu-Anspach (Amtsgerichtsbezirk Bad Homburg v. d. Höhe)	1
5. in der Stadt Oberursel (Taunus) (Amtsgerichtsbezirk Bad Homburg v. d. Höhe)	2
6. in der Stadt Bad Vilbel (Amtsgerichtsbezirk Frankfurt am Main)	3
7. in der Stadt Eschborn (Amtsgerichtsbezirk Frankfurt am Main)	1
C) Landgerichtsbezirk Fulda:	
1. im Amtsgerichtsbezirk Fulda	1
D) Landgerichtsbezirk Gießen:	
1. im Amtsgerichtsbezirk Büdingen	2
2. im Amtsgerichtsbezirk Friedberg (Hessen)	1
3. im Amtsgerichtsbezirk Gießen	7
4. in der Stadt Alsfeld (Amtsgerichtsbezirk Alsfeld)	1
5. in der Stadt Friedberg (Hessen) (Amtsgerichtsbezirk Friedberg [Hessen])	1
E) Landgerichtsbezirk Hanau:	
1. im Amtsgerichtsbezirk Gelnhausen	2
2. im Amtsgerichtsbezirk Hanau	6
3. in der Stadt Gelnhausen (Amtsgerichtsbezirk Gelnhausen)	1

F) Landgerichtsbezirk Kassel:

- | | |
|---|---|
| 1. im Amtsgerichtsbezirk Eschwege | 4 |
| 2. im Amtsgerichtsbezirk Fritzlar | 3 |
| 3. im Amtsgerichtsbezirk Kassel | 8 |
| 4. im Amtsgerichtsbezirk Melsungen | 2 |
| 5. in der Stadt Hessisch Lichtenau
(Amtsgerichtsbezirk Eschwege) | 1 |
| 6. in der Stadt Fritzlar
(Amtsgerichtsbezirk Fritzlar) | 1 |
| 7. in der Stadt Baunatal
(Amtsgerichtsbezirk Kassel) | 1 |
| 8. in der Stadt Hofgeismar
(Amtsgerichtsbezirk Kassel) | 2 |

G) Landgerichtsbezirk Limburg a. d. Lahn:

- | | |
|-------------------------------------|---|
| 1. im Amtsgerichtsbezirk Dillenburg | 1 |
| 2. im Amtsgerichtsbezirk Wetzlar | 5 |

H) Landgerichtsbezirk Marburg:

- | | |
|---|---|
| 1. im Amtsgerichtsbezirk Biedenkopf | 2 |
| 2. im Amtsgerichtsbezirk Frankenberg (Eder) | 1 |
| 3. im Amtsgerichtsbezirk Marburg | 3 |

I) Landgerichtsbezirk Wiesbaden:

- | | |
|--|----|
| 1. im Amtsgerichtsbezirk Wiesbaden | 19 |
| 2. in der Stadt Hochheim am Main
(Amtsgerichtsbezirk Wiesbaden) | 2 |

Zusatz für die ausgeschriebenen Stellen unter A) 9. bis 15., B) 4. bis 7., D) 5., E) 3., F) 5. bis 8. sowie I) 2.:

Sofern diese freien Notarstellen an den Orten nicht besetzt werden können, stehen die Stellen für den Amtsgerichtsbezirk zur Verfügung.

Der Amtssitz muss in der jeweils bezeichneten Gemeinde (Stadt) bzw. dem Amtsgerichtsbezirk genommen werden.

Ich gebe daher Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die die Voraussetzungen des § 6 BNotO erfüllen, Gelegenheit, die Bestellung zur Notarin oder zum Notar zu beantragen.

Der schriftliche Antrag ist bis spätestens **14. November 2016** unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen (Abschnitt A. II. Nr. 1. des o.g. Runderlasses) bei dem Präsidenten des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main einzureichen.

AUSSCHREIBUNG EINER NOTARSTELLE

Abschnitt A I Nr. 2 a) 2. Satz des Runderlasses über die Ausführung der Bundesnotarordnung vom 30.10.2014 (JMBl. S. 737), geändert durch Runderlass vom 16.03.2015 (JMBl. S. 80).

Im Amtsgerichtsbezirk Schwalmstadt ist eine freie Notarstelle zu besetzen.

Ich gebe daher Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die die Voraussetzungen des § 6 BNotO erfüllen, Gelegenheit, die Bestellung zur Notarin oder zum Notar zu beantragen.

Der schriftliche Antrag ist bis spätestens **12. Dezember 2016** unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen (Abschnitt A. II. Nr. 1. des o.g. Runderlasses) bei dem Präsidenten des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main einzureichen.

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz.

Für den Inhalt verantwortlich: Ministerialdirigent Dr. Meilinger, Wiesbaden

ISSN 0022-7064

Redaktion & Abonnement:

Herr Lischer

(0611) 32 – 2692 christopher.lischer@hmdj.hessen.de

Fax: (0611) 32 – 2763

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der Bezugspreis **für das Jahr 2016** in Höhe von 18,50 € ist **nach Erhalt der gesonderten Rechnung** zu überweisen. Diese beinhaltet die **Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**. Als Einzahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 0,61 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.